



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Stranz, V. v.: Das Rote Kreuz, seine Entstehung und völkerrechtliche  
Entwicklung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

In der Geschichte der Zuckerrohrkultur und der ältesten Zuckerrohrindustrie spiegelt sich also bei aufmerksamer Betrachtung, namentlich auch vom Standpunkte der vergleichenden Linguistik aus, ein recht interessantes Stück uralter Kulturgeschichte des fernen Ostens wieder; man ersieht daraus zugleich aber auch, daß doch die Beziehungen dieses letzteren zu unserem alten Europa viel lebhafter waren als man bisher annahm, selbst zu der Zeit, wo der rücksichtslos jeden Kafir oder Ungläubigen von sich abstoßende Islam, das nördliche Kasiristan von dem südlichen, Europa von Indien, möglichst fernhielt.

Süben wie drüben wohnen Indogermanen, und ich möchte wissen, ob einmal eine Zeit kommen wird, wo in den südlichen Ariern mit ihrer großen Kulturvergangenheit das Gefühl uralter Stammverwandtschaft mit den nördlichen Indogermanen, Germanen, Romanen und Slawen wieder aufleben wird! Vielleicht zwingt einmal eine Zeit der schweren Not bei dem Umsichgreifen und Vordringen der mongolischen Rasse die Tausende von Jahren getrennten Indogermanen im Norden und Süden, sich ihrer schon aus grauer Vorzeit herleitenden Verwandtschaft wieder inne zu werden, um der arischen Rasse für immer unbestritten die Weltherrschaft zu sichern. Ob diese Zeit einst kommen wird? — Nach dem, was ich im fernen Osten gesehen und beobachtet habe, mehr als ein Jahrzehnt in Berührung mit indolenten Malaien, immer regen, nimmer trägen, genügsamen, allen klimatischen Einflüssen trotzen den Chinesen, sowie den Epigonen altadeliger Hindus und ihren modernen, klugen, handelsgewandten Bettern, Drang Keling noch heute im malaiischen Archipel, wie wohl schon vor tausend Jahren, genannt, möchte ich glauben, jene Zeit wird kommen, mag auch inzwischen noch viel Wasser den heiligen Ganges hinunterfließen.



## Das Rote Kreuz, seine Entstehung und völkerrechtliche Entwicklung

Von D. v. Strauß-Berlin



Als den humanitären Bestrebungen unserer Zeit in beredter Weise Betätigung gebende Rote Kreuz stellt den Zusammenschluß aller durch das Band der Menschlichkeit und der Nächstenliebe verbundenen Völker dar.

Angesichts der zunehmenden Furchtbarkeit des modernen Krieges und seiner Kampf- und Zerstörungsmittel bleibt jetzt keine Nation den Leiden der anderen gegenüber teilnahmlöser Zuschauer, und selbst die weiten Entfernungen von einem Weltteil zum anderen vermögen nicht der Hilfsbereitschaft

des freiwilligen Beistandes eine Fessel anzulegen. Überall ist man dank den gesitteten und milden Anschauungen der Gegenwart der Meinung, wie es nicht nur Kriegsbrauch, sondern auch Kriegsrecht ist, in dem verwundeten und kampfunfähigen Soldaten einen hilflosen Menschen zu erblicken, gleichviel welcher Nation derselbe angehört.

Bei der Betrachtung der großartigen Schöpfung auf dem Gebiet humanitärer Vereinstätigkeit, die das Rote Kreuz jetzt darstellt, gebührt es sich in erster Linie der beiden unlängst aus dem Leben geschiedenen Männer zu gedenken, die als die Begründer dieser heute die ganze zivilisierte Welt beherrschenden Einrichtung anzusehen sind. Es waren dies der im August 1910 dahingeshiedene Genfer Patrizier Gustav Moynier und sein im Oktober 1910 gestorbener Landsmann und Gesinnungsgenosse Henry Dunant. Beide begründeten im Jahre 1864 die Genfer Konvention, die als Hauptgrundsatz hinstellte, daß die Krieger von zwei einander bekämpfenden Heeren nach ihrer Verwundung nicht mehr Feinde, sondern nur noch kranke, hilflose Menschen sind, denen aus Gründen der Menschlichkeit Hilfe zuteil werden müsse.

Diesem Grundgedanken entsprachen die einzelnen Bestimmungen des gedachten völkerrechtlichen Vertrages von 1864, der aber durch die Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche die großen Kriege von 1866 und 1870/71 an die Hand gaben, im Laufe der Zeit manchen Wandel erfuhren.

Wie schon bei den Beratungen im Jahre 1864, bot die Frage, wie weit die Humanität im neueren Kriege einen Anspruch auf Berücksichtigung hat, große Schwierigkeiten, denn die wahre Menschenfreundlichkeit liegt in der schnellen Beendigung des Krieges. Wenn aber andererseits der Krieg für notwendig und unvermeidlich anerkannt worden ist, so liegt darin, daß ihm derjenige Spielraum, diejenige Bewegungsfreiheit gelassen werden muß, die seine Natur, sein Wesen, sein Zweck erfordern. Diese Natur ist aber die der Gewalttätigkeit, die der äußersten Anstrengung und damit des unbeschränkten Waltenlassens und Waltenlassenmüßens der vollen Kraft des letzten Mittels. Es gilt im Kriege um die Existenz des Vaterlandes und aller höchsten Lebensgüter. Es liegt deshalb in der Natur des Krieges die rücksichtsloseste Kraftentfaltung und die Unmöglichkeit, ihm Fesseln anzulegen, die er unweigerlich sprengen würde. Diese Gewalttätigkeit und Fessellosigkeit ist demnach notwendig und berechtigt wie der Krieg selbst. Denn sie ist der Krieg und ihr muß die Humanität weichen.

Diese Erwägungen führten zum weiteren Ausbau und zu zeitgemäßen Umgestaltungen, sowie zur Vervollständigung und Vervollkommnung der dem Roten Kreuz dienstbaren Hilfsmittel auf einer Reihe von Kongressen, die 1884 zu Genf, 1887 zu Karlsruhe, 1892 zu Rom, 1897 zu Wien, 1902 zu Petersburg, 1907 zu London stattfanden.

Diesen vom Geist werktätiger Menschenliebe und vom Streben nach gerechten völkerrechtlichen Abkommen erfüllten Versammlungen folgten die Reformvorschläge

hervorragender Mediziner, Staatsrechtslehrer und Humanisten. Ihnen boten die Kämpfe in Serbien 1895, in Griechenland, in China 1899, in Transvaal 1900, in der Mandschurei und in Südwestafrika 1904 bis 1906 reichlichen Stoff für die Vorschläge, mit denen sie in der Presse, in der Literatur, im Vereinswesen hervortraten und die öffentliche Meinung für bessere Hilfsleistungen auf dem Schlachtfelde und für die Versorgung und einheitliche Behandlung der Kriegsgefangenen zu interessieren suchten. Diese Anregungen fielen auf einen um so fruchtbareren Boden, als an den vorstehend genannten Kämpfen die Vertreter der verschiedensten Gesellschaften des Roten Kreuzes Anteil genommen und sich als Helfer in den Dienst der internationalen Hilfsstätigkeit gestellt hatten.

Solche Bewegung zugunsten der Humanität gab dem Schweizer Bundesrat im Jahre 1906 Veranlassung, den Signatarstaaten der ursprünglichen, inzwischen aber veralteten Konvention eine Durchsicht und Verbesserung der nicht mehr lebensfähigen Bestimmungen aus früheren Zeiten vorzuschlagen und zu diesem Zweck Vertreter dieser Staaten zu einer Beratung nach Genf einzuladen, die im Juni 1906 stattfand. Aus den Beratungen der Teilnehmer ging dann ein vollständig neues Werk hervor, das den Bedürfnissen des Tages Rechnung trägt und die unklaren, lückenhaften und schwankenden Satzungen des alten Vertrages teils ganz beseitigt, teils ergänzt, vervollständigt und verdeutlicht.

Den Boden für die Beratungen gab eine Verständigung über die Frage, inwieweit der Humanität im Kriege ein Feld eingeräumt werden dürfe. Man einigte sich über diese Frage in der Anerkennung des Grundsatzes, daß von Ansprüchen der Humanität im Kriege nur so weit die Rede sein könne, als Natur und Zweck des Kampfes dies gestatten, d. h. jede Einrichtung für Menschenwohl muß sich der Kriegsführung anschließen, jedes im Dienst der Humanität arbeitende Organ muß sich der Kriegsführung unterordnen. Andererseits muß, soweit das Vorrecht des Krieges es gestattet, die Humanität zugelassen werden. Alle unnötigen Beschränkungen der Humanität, die von den Zwecken des Krieges nicht gefordert werden, fallen unbedingt fort, denn Recht wie Nutzen der Menschenfreundlichkeit sind so groß, so segensreich, daß sie zugelassen werden müssen, soweit es irgend angeht.

Ebenso wie über diese Sache herrschte auch darüber erfreulicherweise Übereinstimmung der Anschauungen, daß das rauhe Kriegsrecht diesseits der gezogenen Grenze noch Raum läßt für das Walten der Nächstenliebe. Als falsch, weil im Widerspruch zur Moral unseres Zeitalters stehend, wurde die Forderung angesehen, daß jede Berücksichtigung der Humanität mit den Zwecken des Krieges unvereinbar sei, und dabei hervorgehoben, wie es den Grundbegriffen des modernen Völkerrechts entspreche, daß auch die entschiedenste Anerkennung der Unbeschränktheit der Kriegszwecke ein völliges Zurücktreten der Humanität durchaus nicht erfordere.

Dem in diesem Geiste gehaltenen neuen Abkommen entspricht der Vertrag des Jahres 1906, an dessen Spitze der Grundsatz gestellt ist, daß fortan der

Sieger für alle in seine Hände fallenden Kranken und Verwundeten ohne Unterschied der Nationalität zu sorgen hat. Dabei steht es beiden kämpfenden Heeren frei, nach einer Schlacht in Verhandlungen einzutreten über den Austausch der Verwundeten, die Heimsendung der transportfähigen oder geheilten Kranken, die die Gegner nicht als Kriegsgefangene zurückhalten wollen, und über die Abgabe kampfunfähiger Krieger an einen neutralen Staat zur besseren Versorgung derselben.

Der neue Vertrag legt ferner dem die Wahlstatt behauptenden Heere die Pflicht auf, Maßregeln zu treffen, um die Toten und Verwundeten des Kampfplatzes gegen Plünderung und Gewalttat zu schützen, und ferner vor der Bestattung oder Verbrennung der Toten deren sorgfältige Bestattung anzuordnen, um zu verhüten, daß Bewußtlose oder Erstarrte lebendig begraben werden. Außerdem wurde festgesetzt, daß sich die Kriegführenden gegenseitig über die Aufnahme Kranker oder Verletzter in die Spitäler, sowie über die Todesfälle auf dem Laufenden erhalten, damit ihren Angehörigen Nachricht gegeben werden kann. Alle diese Bestimmungen sind als ein Ausfluß der unserer Zeit entsprechenden Menschenwürde des Kriegerstandes aufgefaßt worden.

Von großer Bedeutung und demselben Sinne entsprechend ist der neue Paragraph, daß das Sanitätspersonal unter allen Umständen geschützt ist, während es früher nur so lange als neutral galt, als es seine Tätigkeit ausübte und als Leidende von ihm zu versorgen waren.

Eine ganz namhafte Verbesserung ist ferner die vom deutschen Roten Kreuz erwirkte Ausdehnung des Schutzes der Neutralität auf die Mitglieder der offiziell anerkannten freiwilligen Krankenpflege. Als Vorbedingung dabei gilt, daß sich die letztere in allen Teilen der Oberleitung des militärischen Sanitätsdienstes unterstellt. Über diese wichtige Bestimmung ist durch Artikel 10 des neuen Vertrages angeordnet worden:

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sich gegenseitig die Namen der Vereine und Körperschaften mitzuteilen, die sie im Kriege zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zu verwenden gedenken. Will eine anerkannte und legitimierte Gesellschaft eines neutralen Staates einem kriegführenden Heere mit ihrem Personal und ihrem Sanitätsmaterial Hilfe leisten, so muß sie vorher hierzu sowohl von ihrer eigenen Regierung als von dem betreffenden kriegführenden Staat offiziell ermächtigt werden.

Vergleicht man weiter die Abmachungen des Jahres 1906 mit denjenigen des Jahres 1864, so können ferner als Vervollkommnungen der Neuzeit nachstehende Punkte gelten:

1. Die Rückgabe des Privateigentums der gefallenen Offiziere und Soldaten,
2. die gegenseitige Achtung vor den Schutzwachen und Bedeckungsmannschaften der Sanitätsanstalten beider Parteien,
3. die Zulassung der freiwilligen Helfer seitens einer neutralen Macht,
4. die Belassung der Waffen, Pferde, Ausrüstung des zugehörigen Sanitätspersonals,

5. der Erlaß von Bestimmungen über die Behandlung der Lazarett-Eisenbahnzüge, die, wenn sie in feindliche Gewalt fallen, zwar vom Gegner zurückgehalten, aber dann zur Pflege der Verwundeten und Kranken der anderen Partei verwendet werden müssen, während das zugehörige Sanitätspersonal zurückgesandt wird,
6. die Anordnung von Strafgesetzen gegen mißbräuchliche Verwendung der Abzeichen des Roten Kreuzes.

Das in Genf 1906 vollendete Reformwerk hat dann ein Jahr später auf dem Friedenskongreß im Haag eine nochmalige Ergänzung dahin erfahren, daß das Los der kranken und verwundeten Gefangenen zum Gegenstand besonderer Fürsorge gemacht wurde. Es handelte sich dabei um die Benachrichtigung der Familien derselben von dem Zustand und der Verfassung, in welche diese geraten. Mit Hilfe von besonders eingerichteten Bureaus auf beiden Seiten der Kriegführenden soll künftighin eine Korrespondenz über die Identität und die Schicksale der Kriegsgefangenen geführt und ein Nachrichtenwesen eingeführt werden.

In Zukunft werden nunmehr die Gesellschaften vom Roten Kreuz durch Vermittlung des internationalen Komitees in Genf, als der Zentralstelle für die Vertretung der Interessen desselben, gegenseitig den Gefangenen ihren Schutz und ihre Hilfe angedeihen lassen; dasselbe gilt von dem Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Auch an anderer Stelle hat der Haager Kongreß dazu beigetragen, dem großen Humanitätswerk von Genf weitere Ausdehnung und Ergänzung zu geben, indem er die Konvention von 1864 auf den Krieg zur See übertrug. Schon auf den früheren Versammlungen war dieser Gedanke wiederholt angeregt worden, ohne daß es zu einer endgültigen Regelung kam. Kraft der Haager Beschlüsse ist nunmehr ein völkerrechtliches Abkommen dahin zustande gekommen, daß schon im Frieden eine Anzahl von Schiffen in den Häfen und Plätzen der Seestaaten zum Hilfsdienst im Kriege bereit gehalten werden soll, daß ferner Spitalschiffe, die von neutralen, offiziell anerkannten Hilfsvereinen oder Vereinen vom Roten Kreuz ausgerüstet und zu Hilfszwecken abgeordnet sind, die Ermächtigung haben, Verwundete und Kranke an Bord zu nehmen, wenn der neutrale Staat seine Hilfeleistung den beiden kriegführenden Mächten vorher angezeigt hat.

Wie ihre Vorgängerinnen, so haben auch die Konventionen von 1906 zu Genf und von 1907 im Haag ihre Satzungen auf die Gebote werktätiger Menschenliebe gestützt und ein Werk geschaffen, das unserem Jahrhundert zur Ehre und der Menschheit zum Segen gereichen wird.

Bei dem Tode der beiden Männer, die das Werk begründet und an seinem Ausbau wie an seiner Vertiefung mitgearbeitet und es zu einer die ganze zivilisierte Welt umfassenden Einrichtung erhoben haben, liegt es nahe, denselben in Dankbarkeit und Pietät zu gedenken und ihr Gedächtnis als Förderer des Zusammenschlusses aller durch das Band der Nächstenliebe verbundenen Völker zu ehren.

Möge dieses Werk von neuem die Überzeugung bekräftigen, daß das dem Wohle der Menschheit dienende Rote Kreuz im weißen Felde das Wahrzeichen einer sittlichen Idee, das Banner einer moralischen Macht ist, welches da, wo es erscheint, die heilige Flamme der Menschenliebe entfacht und so gleichzeitig zu einem Träger und Verbreiter einer auf Veredlung der Menschen gerichteten Kultur wird.

Dies alles ist durch die Genfer Konvention als allgemeine, ein für allemal geltende Rechtsregel aufgerichtet worden, so daß seine Beachtung im Kriege nicht mehr von dem guten Willen der Kriegführenden abhängt und demnach nicht unbeachtet gelassen werden kann. Sie ist deshalb, namentlich mit den Verbesserungen und Ergänzungen, die sie in neuerer Zeit erfahren, ein völkerrechtliches Gesetz, durch das ein wichtiger Fortschritt des internationalen Völkerrechts und damit der Kultur überhaupt errungen worden ist, und bildet ein alle gesitteten Völker umschlingendes Band humanitärer Weltanschauung.



## Legende vom Wacholderhügel

Von Bernhard Flemes-Hameln a. d. Weser



Die Kriegsfurie raste im Lande, lange Jahre schon. Aus Städten und Dörfern machte sie Jackeln, die ihre Greuelthaten beleuchteten. Die Pest fraß an den Leibern, die Wüßtheit an den Seelen der Menschen. Ihr aber war das Geheul der mißhandelten und entarteten Menschheit ein lieblicher Gesang. Und wo sie noch ein Wesen fand, das in den großen Notschrei der Welt nicht einstimmte, da zwidte sie es so lange, bis seine Schmerzföhreie erschollen oder es sich wie ein Hund an ihre blutigen Sohlen heftete und mitraste.

Als der große Krieg begann, dachte der Bischof an sein Zillialklosterlein, das oben auf der Hochebene lag, sechs Stunden durch dicken Wald und immer bergauf, bergab. Er schickte einen Boten hin: wer lieber in die schirmenden Arme des Mutterklosters zurückkehren möge, der sei willkommen, denn bis da oben hin reiche des Bischofs Hand nimmer, und keiner solle hernach klagen, daß er, der den Seinen immer ein gültiger Vater gewesen sei, sie nicht nach Kräften geschützt habe. Da brachen sie alle um Mitternacht auf. Vier Stunden wanderten sie, bis es vor ihnen über den weichen Moosboden schwappte und durch die düsteren Fichten von Helmen und Harnischen blitzte. Ein Reiterzug brach durch den Wald, voran ein großer, härtiger Mann auf einem mächtigen schwarzen Roß. Der hatte ein nacktes Mägdelein vor sich auf dem Pferde. Ihr Blondhaar flammte über die Eisenrüstung des Reiters. Die frommen Brüder kannten sie wohl, denn sie war die Tochter von Klosterleuten. Zwei andere schleppten Frauen vor sich auf den